

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Verkauf von durch die SSB gehaltenen Anteilen an der RVK
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Teilung des von der SSB an der RVK gehaltenen Geschäftsanteils in fünf Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 89.480,00 Euro sowie der Veräußerung von je einem Geschäftsanteil hieraus an

- **die Stadtverkehr Euskirchen GmbH**
- **die Stadtwerke Hürth AöR**
- **die Stadtwerke Brühl GmbH sowie**
- **die Stadtwerke Wesseling GmbH**

zu einem Kaufpreis von je 542.600,00 Euro wird zugestimmt. Vor Vollzug einer Anteilsveräußerung ist das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Köln durchzuführen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar über die LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft GmbH (LVG) mit 12,5 % sowie durchgerechnet über die Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (SSB) mit weiteren ca. 6,25 % an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Die Bundesstadt Bonn ist ebenso mittelbar über die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV) mit 12,5 % sowie durchgerechnet über die SSB mit weiteren ca. 6,25 % an der RVK beteiligt. Weitere Gesellschafter der RVK sind der Kreis Euskirchen, die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (mittelbar: Stadt Köln), der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (mittelbar: Rhein-Erft-Kreis).

Die RVK erbringt Nahverkehrsleistungen im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis.

Erläuterungen:

Die RVK erbringt derzeit für die Stadtverkehr Euskirchen GmbH, die Stadtwerke Hürth AöR, die Stadtwerke Brühl GmbH und die Stadtwerke Wesseling GmbH (im Folgenden: Stadtbusgesellschaften) Fahrdienstleistungen auf der Basis von Subunternehmerverträgen. Sie ist von den jeweiligen Gesellschaften beauftragt, Fahrleistungen zu erbringen.

Zur Fortsetzung dieser Vertragsverhältnisse über den jeweiligen Ablauf der Verträge hinaus ist es europarechtlich notwendig, dass die Stadtbusgesellschaften jeweils Gesellschafter der RVK werden. Auf diesem Wege wird die RVK für die Stadtbusgesellschaften inhousefähig, d.h. eine Vergabe kann ohne wettbewerbliches Verfahren erfolgen. Zudem dient eine Gesellschafterstellung der Stadtbusgesellschaften dazu, bei Beibehaltung der Fahrleistungen für die Stadtbusgesellschaften rechtssicher das Tätigkeitskriterium des Art. 5 Abs. 2 lit. b) der VO 1370/2007 zu erfüllen.

Die SSB ist mit 12,5 % an der RVK beteiligt. Da die SSB – anders als SWBV und LVG – die RVK nicht im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder durch Subunternehmerverträge Verkehrsleistungen erbringen lässt, ist die Gesellschafterstellung der SSB bei der RVK nicht zwingend erforderlich.

Um die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Stadtbusgesellschaften zu ermöglichen, muss der Geschäftsanteil der SSB in Höhe von 12,5 % zunächst in fünf Geschäftsanteile à 2,5 % aufgeteilt werden. Ein Anteil von 2,5 % soll bei der SSB verbleiben. Nach Eintragung der Teilung ins Handelsregister wird dann je ein Geschäftsanteil an jeweils eine der vier Stadtbusgesellschaft verkauft werden. Dazu bedarf es der jeweils schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter der RVK zu den Anteilsabtretungen.

Der Verkaufspreis für Geschäftsanteile im Umfang von je 2,5 % beläuft sich unter Zugrundelegung einer aktuellen Bewertung des SSB-Anteils an der RVK durch einen Wirtschaftsprüfer auf 542.600,00 Euro. Dem steht ein anteiliger Buchwert (Stand Bilanzstichtag 31.12.2015) im Anlagevermögen der SSB von 534.260,32 Euro gegenüber, d.h. es entsteht ein Buchgewinn von 8.339,68 Euro je zu veräußerndem Geschäftsanteil. Die SSB könnte den Mittelzufluss von insgesamt 2.170.400,00 Euro zum Schuldenabbau bzw. zur Mitfinanzierung der Investitionen im Rahmen der Zweiterstellung der Straßenbahnwagen (Linie 66) nutzen. Entstehende Buchgewinne würden entsprechend der konsortialen Regelung hälftig zwischen der SWBV und dem Rhein-Sieg-Kreis aufgeteilt.

Zurzeit erhält die SSB eine geringfügige Gewinnausschüttung aus der RVK, die größtenteils in dem aus den bisherigen Fahraufträgen der Stadtbusstädte resultierenden Gewinn begründet ist. Nach Eintritt der Stadtbusgesellschaften in den Gesellschafterkreis wird dieser Gewinn in Höhe von anteilig ca. 25.000 Euro p.a. für die SSB nicht mehr nach Geschäftsanteilen verteilt werden können, sondern steht in Umsetzung des § 19 des Gesellschaftsvertrages den jeweiligen Auftraggebern zu. Ein möglicher Gewinnanteil der SSB aus übrigen Geschäftsfeldern würde sich entsprechend der Reduzierung des SSB-Anteils an der RVK verringern.

Ohne eine Veräußerung der Geschäftsanteile wäre das Engagement der RVK bei den Stadtbusstädten zu beenden. Die Aufträge könnten nicht fortgesetzt werden, womit der bisher hierdurch generierte Kostendeckungsbeitrag für die RVK entfallen würde. Die RVK würde hier keinen Gewinn generieren und die Overhead-Kosten der RVK würden sich auf weniger erbrachte Leistungen verteilen. Daher steht der Entfall des Gewinnanteils für die SSB einer Veräußerung der Geschäftsanteile nicht entgegen.

Ein Eintritt der Stadtbusgesellschaften verschlechtert darüber hinaus die Ertragssituation der SWBV und der LVG als Anteilseigner der RVK nicht. Hierzu wird darauf verwiesen, dass in der RVK für die Ergebnisverteilung der § 19 ihres Gesellschaftsvertrages maßgeblich ist, wonach anteilseignerscharf abgerechnet wird.

Im Rahmen der Veräußerung könnte zusätzlich noch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages im Hinblick auf die Verteilung der Aufsichtsratssitze erforderlich werden. Mit dem Anteil der SSB an der RVK ist bislang ein Sitz im Aufsichtsrat der RVK verbunden. Da der Gesellschaftsanteil aber zukünftig auf fünf Gesellschafter verteilt wird, könnte eine wechselseitige Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates geboten sein. Über eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVK würde der Kreistag noch gesondert beschließen.

Laut Auskunft der RVK-Geschäftsführung entspricht der Kaufpreis einer aktuellen Bewertung des RVK-Anteils der SSB durch die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG zum 31.12.2015.

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 lit. k) KrO NRW ist für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen an der RVK durch die SSB ist für gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 115 Abs. 2, 111 Abs. 1 GO NRW anzeigepflichtig bei der Bezirksregierung Köln.

Der Finanzausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 15.06.2016 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)